Zivilrecht Zusammenfassung (Ehrmann)

# 1. Wozu dienen Gesetze?

Recht: regelt das äußere Verhalten des Menschen

Moral: wendet sich an die Gesinnung des Menschen (Sittlichkeit)

Moralisches Verhalten ist erzwingbar, wenn es vom Recht im objektiven Sinn gefordert wird

(z.B. Ruhestörung - §117 OWiG, Lüge/Betrug - §263 StGB)

# Grundbegriffe und Aufgaben des rechts

| Recht im objektiven Sinn: | Recht im subjektiven Sinn: |
| --- | --- |
| * Gesamtheit aller Vorschriften, die auf bestimmten Rechtsgebieten gelten und das Zusammenleben der Menschen in einer Gesellschaft regeln | * Befugnisse, die man hat und die sich aus dem objektiven recht ergeben: z.b. ansprüche aus verträgen, als erbe, aus unerlaubter handlung, auf unterlassung, bräcuhe, gewohnheiten, gesellschaftliche regeln |

# 2. Rechtsnormen – Rangfolge der Rechtsnormen

1. Gesetzes Recht: geschriebenes Recht z.B. BGB, Strafrecht
2. Gewohnheitsrecht: Ungeschriebenes Recht

* Gewohnheitsrechte können durch Regelmäßigkeiten entstehen und zum Rechtsanspruch führen, der auch eingeklagt werden kann (z.B. Weihnachtsgeld nachdem es drei Jahre lang ausgezahlt wurde)

*Beispiele:* Grundsatz von Treu und Glauben: §242 BGB, Gebot der guten Sitten: §138 BGB

Rangfolge der Rechtsnormen: 

# 3. Rechtsgebiete

## 3.1 Zivilrecht/Privatrecht - private Umwelt

Privatautonomie; in freier gesellschaft jeder frei seinen willen bilden, äuérn und entsprechend handeln (Art. 2 Abs. 1 GG verankert)

BGB

3.2 Öffentliches Recht - Staatsorgane  
Gegensatz zum Zivilrecht ist das öffentliche Recht -> regelt das Recht zwischen Staat und Bürgern. (in beide Richtungen, z.B. Behörden, StrafR, PolizeiR, BauR (Unterordnung)

Arbeits- und Wirtschaftsrecht - Arbeit und Wirtschaft

ArbR, hat private und öffentliche rechtliche Komponenten (zb ArbeitsvertragsR, ArbeitsschutzR)

wirtschaftsrecht basiert weitgehend auf Privatrecht (BGB) (zb Handelsrecht, gesellschaftsrecht)

3.3 Verfahrensrecht - Gericht  
Ordentliche Gerichtsbarkeit: Zivilrecht, Strafrecht

Besondere Gerichtsbarkeit: Arbeitsgerichte, Finanzgerichte, Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte

**Fallbeispiel:** Frau wird überfallen, niedergeschlagen und beraubt. (Sachschaden, Körperverletzung, Raub). Zeugen rufen die Polizei.

*Welche Ansprüche hat das Opfer?*

* Schadensersatz/ Opferentschädigung Schmerzensgeld (§823 BGB - deliktische Ansprüche)

*Wo tritt Zivilrecht ein, wo das Öffentliche Recht?*

* **Zivilrecht**: Schmerzensgeld, Entschädigung, Ersatz, Behandlungskosten, Herausgabe der Tasche,
* **Öffentliches Recht**: Polizei ermittelt „automatisch“ von Amtswegen --> Täter

*Wo sind wesentliche Unterschiede bemerkbar?*

Zivilrecht:  
ZR-Ansprüche müssen selbst (von Tina) geltend gemacht werden (Schadensersatz, Schmerzensgeld, ...) Tina hat eine Beweislast gegen den Täter (muss Tat beweisen können z. B. durch Zeugen, Überwachungskameras o.ä.)

Öffentliches Recht:  
hier wird von Amtswegen automatisch ermittelt, die Polizei ist verpflichtet einzugreifen Gericht hat eine Beweislast, Fall muss von Amtswegen her untersucht werden.

* Kann auch nebeneinander laufen - Zivilrechtlich könnte der Täter verurteilt werden und gleichzeitig strafrechtlich freigesprochen werden
* **Besitzer:** der der etwas tatsächlich besitzt/hat (berechtigt oder unberechtigt). Zum Fallbeispiel: Täter ist nun Besitzer der Handtasche.
* **Eigentümer:** der der ein rechtlichen Anspruch auf ein Eigentum besitzt. Zum Fallbeispiel: Tina ist Eigentümerin der Handtasche.

vereinbaren von beiden Rechten:  
- Adhäsionsklage/Nebenklage als Beschädigte zu erheben, man bekommt kein Geld, man kann aber teilnehmen.

# 4. Die im BGB geregelte Sachgebiete

Das BGB ist aufgeteilt in 5 Bücher:  
*1. Teil - der allgemeine Teil - Vorschriften für den Rest des BGB  
2. Schuldrecht - untergliedert in Allgemeines und besonderes Schuldrecht (Einzelfälle)* 3. Sachenrecht - Eigentumsverhältnisse, Zuordnung von Dingen zu Personen  
4. Familienrecht - Eherecht, Sorgerecht, Unterhalt, *Sozialrecht*5. Erbrecht - Vorschriften Erbe, Testament usw.

# 5. Falllösung im Zivilrecht

***"Wer will was von wem woraus?"***

* Wer ist Anspruchssteller? = Gläubiger
* An wen wird der Anspruch gestellt? = Schuldner
* Was möchte der Anspruchssteller? = Anspruchsinhalt
* Woraus ergibt sich der Anspruch? = Anspruchsgrundlage §433 BGB

# 6. Personen des Rechtsverkehrs = Rechtssubjekte

**Träger von Rechten und Pflichten = Rechtsfähigkeit**

Jeder Mensch ist rechtsfähig von Geburt an bis zum Tod (Natürliche Person).  
Auch eine juristische Person oder zum Teil auch eine Personengesellschaft (durch Vertreter) können rechtsfähig sein.

**Rechtsobjekte**

* Absolute Rechte (Eigentumsrechte, Besitzrechte)
* Relative Rechte (Forderungen und Pfandrechte)
* Immobilien (Unbewegliche Sachen, Grundstücke, Gebäude)
* Mobilien (bewegliche Sachen; gattungssachen (Autos) und soeziesachen (Oldtimer, Originalgemälde, einzelstücke)

# 7. Willenserklärung: Ist eine private Willensäußerung, die auf die Erzielung einer Rechtsfolge gerichtet ist.

empfangsbedürftige Willenserklärung: an eine person gerichtet, diese muss sich auf neue rechtslage einstellen können, wirksamkeit tritt erst ab empfang ein

nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen: nicht sofort an eine person gerichtet, jedoch sofort bei abgeschlossener formulierung wirksam. z. B. Testamente, auslobungen…

**Willenserklärung besteht aus und wird gültig durch folgende zwei Aspekte:**

Objektiver Tatbestand (Äußerer Wille):  
Tatsächliche Erklärungshandlung (direkt oder konkludent möglich) -> man äußert wörtlich/schriftlich seinen Willen (äußerer Wille)

Subjektiver Tatbestand (Innerer Wille):  
**Handlungswille** (sprechen, nicken...)  
**Erklärungswille** (Bewusstsein etwas rechtlich Erhebliches zu tun, potentielle erklärungswille reicht)  
**Geschäftswille** (Wille best. Rechtsfolge herbeizuführen) -> man hat einen Willen zu handeln, ist bereit seinen Willen zu erklären und ist sich der Folge seines Willens bewusst (innerer Wille)

* Abgabe: willentliche entäußerung einer erklärung in den geschäftsverkehr
* Zugang: WE gegenüber anwesend (§130 I BGB) oder gegenüber anwesend abgegeben wird

# 8. Der Vertrag

Der Vertrag ist ein mehrseitiges Rechtsgeschäft, das aus inhaltlich übereinstimmenden, von mind zwei Personen abgegebenen, WE besteht.

*Unterschied zu Gefälligkeitsleistungen:*

* fehlender Rechtsbindungswille, man möchte nur eine Gefälligkeit leisten, es besteht lediglich eine Gefälligkeitswille (§131 - Auslegung Willenserklärung)
* Ist die Schriftform notwendig für einen Vertrag? -> nein eine Schenkung ist z.B. auch ein Vertrag
* Der wirkliche Wille muss erforscht werden

**1. Angebot (§145 BGB)**

* empfangsbedürftige WE
* muss dem Vertragspartner zugehen, dass er nur noch Vertrag zustimmen muss
* muss wesentliche Elemente z.B. Kaufpreis, Gegenstand enthalten/müssen benannt sein
* Person, die Angebot macht, ist daran gebunden, sofern sie es nicht widerruft oder Frist zur Annahme des Angebots setzt (Annahmefrist (§147 BGB)) oder ihm der Rechtsbindungswille fehlt

**2. Annahme**

* Empfangsbedürftige WE → einverständnis. Ab Zugang beim Antragenden wirksam.
* Person äußert Einverständnis zum Angebot und Vertrag wird damit für beide Personen wirksam, sofern Angebot und Annahme **inhaltlich übereinstimmen**
* Verspäteter Annahme (nach der Frist) muss ein neues Angebot zugrunde liegen - vorheriges Angebot nicht mehr gültig

# 9. Geschäftsfähigkeit - “Im Rechtsverkehr kann nur derjenige rechtlich wirksam handeln, der geschäftsfähig ist”

Geschäftsfähig sind: volljährige Personen

Geschäftsunfähig sind:

* Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (§104 Nr. 1)
* Geisteskranke (§104 Nr. 2), sofern ihr zustand nicht nur vorübergehend ist
* Die WE sind nichtig (§105), auch können ihnen keine WE zugehen (§131)
* Gesetzliche Vertreter um an Rechtsverkehr teilnehmen zu können (Eltern §§1626, 1629 S.2 BGB; Betreuer §1902 BGB)

Beschränkt Geschäftsfähig: §106

* 7 bis vollendung 17 Lebensjahr.
* Benötigt zustimmung gesetzliche Verteter (Einwilligung o. Genehmigung) sonst “schwebend unwirksam”
* lediglich rechtlichen vorteil (schenkungen) erlauben Rechtsgeschäfte

Ausnahme: "Taschengeldparagraph" § 110 BGB

# 10. Stellvertretung

Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung: §165

* Stellvertretung grundsätzlich zulässig (kein höchstpersönliches Geschäft wie eheschließung)
* Eigene Willenserklärung des Stellvertreters(Abgrenzung zum Boten)
* Handeln in fremdem Namen(Offenkundigkeitsprinzip)
* Handeln innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht

Unterscheidung zwischen **Stellvertreter** und **Bote**

* Stellvertreter muss mindestens **eingeschränkt geschäftsfähig** sein
* Bote muss **nicht selbst geschäftsfähig** sein
* Verkäufer/Vertragspartner ist schutzwürdig, da er seinen Vertragspartner kennen möchte. Wenn ein Stellverter ein Vertrag mit ihm abschließt und nicht deutlich macht, dass er nur ein Vertreter ist, schließt ER den Vertrag mit Verkäufer ab und wird Vertragspartner und NICHT der Auftraggeber! (Ausnahme sind Geschäfte des täglichen Lebens z.B. Lebensmittel)
* Vertreter muss **bindende Verträge** abschließen

**Vertretungsmacht** kann sich ergeben aus:

* Gesetz ("gesetzliche Vertretungsmacht")
* Rechtsgeschäft ("Vollmacht") zu unterscheiden zwischen: Spezialvollmacht und Generalvollmacht
* Sonderfälle (Duldungs-/Anscheinsvollmacht)

**Handeln ohne Vertretungsmacht** (§ 177 BGB)

* Vertrag schwebend unwirksam -> kann nachträglich wirksam werden, wenn Vertretene im Nachhinein Vertrag **genehmigt**, falls dieser Vertrag **verweigert**, ist er rechtswidrig/ungültig
* Haftung, Schadensersatz §197

# 11. Formfreiheit/Formzwang

* grundsätzlich gilt **Formfreiheit**
* solange keine Form vorgeschrieben ist, ist auch **mündlicher Vertrag** möglich
* bei Nichtbeachtung von Formvorschrift ist Vertrag **nichtig (§ 125 BGB)**

Arten der gesetzlichen Form:

* + Schriftform (§126 BGB)
  + Elektronische Form (§ 126 a BGB)
  + Textform (§ 126 b BGB)
  + Beurkundung (§ 128 BGB)
  + Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)

Beispiele für Formzwang: Grundstücksverträge, Testament, Schenkungsversprechen, Bürgschaft

# 12. Gesetzliche Verbote

* wenn Rechtsgeschäft gegen **gesetzliches Verbot** verstößt, ist es nichtig (§ 134 BGB) -> beide Vertragspartner müssen gegen Recht verstoßen, damit es nichtig ist
* wenn Rechtsgeschäft gegen **gute Sitten** verstößt, ist es nichtig (§ 138 BGB)
* **Wucher** = Sonderfall des sittenwidrigen Rechtsgeschäfts -> objektiv auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung/Gegenleistung und subjektiv muss Wucherer Zwangslage/Unerfahrenheit/Mangel an Urteilvermögen oder erhebliche Willensschwäche eines anderen ausbeuten (§ 1 Prostitutionsgesetz)

# 13. Anfechtbarkeit §§ 116 ff. BGB

* zunächst Vertrag **voll wirksam**
* unter besonderen Voraussetzungen Anfechtung möglich
* wichtigsten Anfechtungsgründe: **§ 119 BGB und § 120 BGB**

Anfechtung bedarf immer:

* einem Anfechtungsgrund
* einer Erklärung
* keinem Ausschluss (Anfechtungsfrist beachten)

Anfechtungsgründe:

* **Irrtumsanfechtung** (§§ 119, 120 BGB) -> Bei der Feststellung eines Fehlers sofort handeln (Frist)!
* **Arglistige (vorsätzliche) Täuschung** (§ 123 Absatz 1 BGB) -> Frist: ein Jahr ab Entdeckung/Kenntnis der Täuschung
* **Widerrechtliche Drohung** (§ 123 BGB) -> Frist: ein Jahr nach Wegfall der Zwangslage

Rechtsfolgen der Anfechtung:

* von Anfang an nichtig
* evtl. **Schadensersatzpflicht** als Folge, je nach Grund der Anfechtung

# 14. Der Kaufvertrag § 433 BGB

**BGB 2** - Vertragliche Inhalte und Regelungen, allgemeiner Teil und Teil mit Sonderfällen   
  
**Besitz** = Person, die etwas in ihrem Besitz hat (Besitzer muss nicht zwangsläufig auch Eigentümer sein)  
  
**Eigentum** = Person, die rechtlich Eigentümer von Gegenstand ist, der der Gegenstand rechtlich gehört. Er kann damit tun und belieben was er möchte.   
  
**BGB § 90a** -> "Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist."  
  
**BGB § 930** -> "Ist der Eigentümer im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt." (es ist zwischen **mittelbarem** und **unmittelbarem Besitz** zu unterscheiden)

Abstraktionsprinzip

* Das Geschäft wird unterteilt in Verpflichtungsgeschäft und Erfüllungsgeschäft
* Das Abstraktionsprinzip besagt, dassdas obligatorische Verpflichtungsgeschäft (z.B. Kaufvertrag) unddas anschließende oder zeitgleich ausgeführte dingliche Verfügungsgeschäft (z.B. Übereignung derKaufsache nach Abschluss eines Kaufvertrags) rechtlich getrennt voneinander betrachtet werden(Trennungsprinzip).

Was passiert im Falle eines Sachmangels? (§ 434 BGB)

* Der Käufer muss dem Verkäufer zunächst die Chance zur **Nacherfüllung** geben (Nachbessern oder Nachliefern) -> es darf jedoch eine angemessene Frist dafür gesetzt werden!
* wenn innerhalb dieser Frist keine geeignete Nacherfüllung stattgefunden hat, kann vom Kaufvertrag **zurückgetreten** werden (§ 323 BGB)
* eine Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Verkäufer eine Nacherfüllung von Grund auf ablehnt oder wenn ein terminlicher Grund von Seitens des Käufers vorhanden ist (z. B. eine Maschine wurde am 01.02.benötigt, kam jedoch nicht rechtzeitig für diesen Zweck an)
* auch die **Minderung** des Kaufpreises oder des Vertrags ist möglich, wenn die Nacherfüllung bei geringeren Mängeln nicht stattgefunden hat (§ 441 BGB)
* es ist auch möglich **Schadensersatz** statt oder neben der Leistung geltend zu machen (§ 437 Absatz 3 BGB)
* § 280 BGB: **Befreiung vom Schadensersatz** des Verkäufers ist möglich, wenn dieser keinen Einfluss auf den Schaden hatte (z. B. Speditionsfirma hat einen Artikel beschädigt, somit hat der Verkäufer keine Pflicht zum Schadensersatz)
* § 276 BGB: Unterschied **Vorsatz** (mit Absicht) und **Fahrlässigkeit** (Man möchte es eigentlich nicht, aber man hätte es vermeiden können; vorhersehbar und vermeidbar, Missachtung der erforderlichen Sorgfalt)
* § 286 BGB - **Verzugsschaden** geltend machen

**ACHTUNG**: Es gibt kein *gesetzliches* Umtauschrecht!  
lediglich, wenn es als Teil des Vertrags (aus Kulanz oder in den AGB's) genannt wird, ist es verpflichtend bzw. kann in Anspruch genommen werden (§ 305 BGB)!  
AGB's = Allgemeine Geschäftbedingungen, die allgemein und einseitig vom Käufer vorgegeben sind für jenen, der bei diesem etwas kauft. Sie sind ein Teil des Vertrags.   
  
Wichtig:

* es muss deutlich darauf hingewiesen werden (beim bzw. VOR dem Vertragsschluss)
* der Käufer muss die Möglichkeit haben, diese AGB's einsehen zu können
* AGB Einsicht lediglich/erst nach dem Kauf (z. B. erst auf der Rechnung ein Hinweis auf die AGBs) ist nicht zulässig!
* wenn die AGBs nicht im Vertrag aufgenommen wurden, gelten die rechtlichen/gesetzlichen Bestimmungen, für Unklarheiten wird der Verkäufer verantwortlich gemacht
* .... (weiteres im Skript)

Besondere Arten von Kaufverträgen  
  
**Haustürgeschäfte** **und Fernabsatzverträge (§ 312c BGB)**  
  
*ACHTUNG*: hier gilt ein Widerrufsrecht, auch ohne Angabe von Gründen!!! (Internetkäufe zählen auch dazu!) (§ 312g BGB)  
gilt für alle Fernkommunikationsmittel (§ 312c Absatz II BGB)  
  
*Fälle, in denen kein Widerrufsrecht gilt:*

* bei Spezialanfertigungen
* (schnell verderbliche) Lebensmittel
* (Hygiene-)artikel die eine Versiegelung haben und geöffnet wurden
* wenn vom Urheberrecht schon Gebrauch gemacht wurde (z. B. CD wurde schon geöffnet)
* weitere Fälle in § 312g BGB

# 15. Verjährung

* eine dauerhafte, rechtshemmende Einrede (Anspruch ist noch gegeben, aber der Schuldner kann die Leistung verweigern), auf welche man sich aktiv berufen (erhoben werden) muss!
* das Gericht darf von sich aus nicht darauf hinweisen
* dient dem Rechtsfrieden, ab einem bestimmten Zeitablauf
* nicht für alle Geschäfte gleich, richtet sich nach Geschäftsart -> *regelmäßige* Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre (§ 195 BGB)
* die Verjährung beginnt mit dem Schluss/Ende des Jahres (§ 199 BGB)
* ab § 203 BGB: Gründe für die Hemmung der Verjährung - z. B. solange die Verhandlung noch anhält
* Hemmung = Zeit, die nicht in die Verjährung miteinberechnet wird
* Sonderfall § 208 BGB: Hemmung der Verjährung bis zum 21. Lebensjahr (die Verjährung beginnt erst mit dem 21. Geburtstag)
* 30- jährige Verjährungsfrist gilt für Dinge, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen (§ 197 BGB)
* Wirkung der Verjährung: Der Schuldner istc berechtigt die Leistung zu verweigern, leistet er dennoch, kann er das Geleistete aber nicht zurückfordern (§ 214 BGB)!

# 16. Formelles/materielles Recht und Zivilgerichtsbarkeit

* Das materielle Recht bestimmt, was Rechtssubjekte tun dürfen und was nicht, es regelt das „Recht haben“. (z.B. BGB gehört dazu)
* Das formelle Recht regelt hingegen die Herbeiführung des Rechtserfolgs, das „Recht bekommen“.
* Formelles Recht = Prozessrecht, verschiedene Verordnungen, wie kommt ein Rechtsuchender zu seinem Recht und wie wird es umgesetzt (z. B. Zivilprozessordnung ZPO)
* ordentliche Gerichtsbarkeit mit den verschiedenen Fachgerichtsbarkeit mit den jeweiligen Zuständigkeiten und den Instanzen (AG, LG, BGH)
* AG = Amtsgericht, ein Richter alleine entscheidet
* LG = Landesgericht, drei Richter entscheiden, kann aber z.T. auch auf einen Richter übertragen werden, kann beansprucht werden, wenn Berufung gegen ein Urteil vom AG eingelegt wird
* BGH = Bundesgerichtshof, Fälle können in BGH erneut verhandelt werden, wenn man Widerspruch einlegt (ist aber selten der Fall -> normal werden Fälle in AG und LG entschieden)
* bei Fällen mit Streitwert von über 5.000 Euro ist nächste Instanz nach LG noch OLG (Oberlandesgericht)

# 17. Durchsetzbarkeit von zivilrechtlichen Ansprüchen

* jeweils zuständiges Amt ausfindig machen
* klare, konkrete Klageschrift einreichen (Vorgaben/ Regelungen zum Inhalt usw. hierzu in § 253 BGB)
* Verfahrensart des Gerichts wählen (z. B. Verhandlungstermin, schriftliche Gegenschrift oder ähnliches)
* Unterscheidung zwischen Klageverfahren (streitigem Verfahren) und gerichtlichem Mahnverfahren
* Besonderheit beim Zivilrecht:
  + Gericht nimmt nur das beim Verfahren auf, was in der Klageschrift formuliert wurde/ hervorgebracht wurde!
  + die Beweislast liegt beim Kläger, er muss also nachweisen, dass z.B. ein Vertrag geschlossen wurde
  + Tatsachen, die nicht bestritten sind, gelten als wahr (wenn eine Partei etwas vorlegt, was von der Gegenpartei nicht bestritten wird, muss es vom Gericht als wahr angenommen werden)
  + Erkenntnisverfahren = Der Weg bis zum Urteil
  + Vollstreckungsverfahren = die Umsetzung des Urteils (z. B. Zwangsvollstreckung, Pfändung)
  + gerichtliches Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) = Gerichtsverfahren vorerst ohne Anwalt und Verfahren, Antrag kann online gestellt werden 18. Das **gerichtliche Mahnverfahren** und dessen Ablauf im Einzelnen:

1. Das gerichtliche Mahnverfahren beginnt mit einem **Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids**. Der Antrag kann sowohl vom Gläubiger selbst, als auch von dessen Prozessbevollmächtigtem gestellt werden. Für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids müssen immer **amtliche Vordrucke** verwendet und ausgefüllt werden. Der Antrag wird dann an das zuständige Mahngericht versandt und der Mahnbescheid nach formaler Prüfung durch das Mahngericht erlassen.

2. Der Mahnbescheid wird dem Schuldner bzw. Antragsgegner **förmlich per Post zugestellt**. Er enthält die Mitteilung darüber, welche Person bzw. welches Unternehmen welche Forderung gegen ihn erhebt. Der Antragsgegner hat nun innerhalb einer **Frist von 2 Wochen** (seit dem Tag der Zustellung) Zeit, den **Anspruch des Gläubigers zu bezahlen** oder beim Mahngericht **Widerspruch einzulegen.**  
  
3. Sofern der Schuldner den geforderten Geldbetrag und sämtliche Verfahrenskosten zahlt, wird das Verfahren eingestellt.  
  
4. **Widerspricht der Schuldner gegen den Mahnbescheid** innerhalb von 2 Wochen, dann kommt es im weiteren Verlauf zu einem **Zivilprozess**. Hat der Antragsgegner keine Zahlung geleistet oder ist diese nur unvollständig erfolgt, kann der Gläubiger nun (innerhalb einer Frist von 6 Monaten) einen **Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids** stellen.  
  
5. Der **Vollstreckungsbescheid** wird dann entweder vom Gericht selbst per Post zugestellt, oder der Antragsteller kann die Zustellung per zuständigen Gerichtsvollzieher veranlassen. Der Antragsgegner hat nun noch einmal eine **2-wöchige Einspruchsfrist**. Ist diese Frist abgelaufen und hat der Schuldner nicht widersprochen, kann der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben.  
  
6. Legt der Schuldner **gegen den Vollstreckungsbescheid Widerspruch** ein, kann das Mahnverfahren als **normaler Zivilprozess** weitergeführt werden. Hier muss dann der Antragsteller seinen **Anspruch begründen und beweisen**. Der Schuldner erhält ebenfalls Gelegenheit sich zu äußern. Es kommt anschließend dann meist zu einer mündlichen Verhandlung mit Beweisaufnahme.

# Fallbeispiele

**Fall 1**

Lotta kauft beim XX-Kaufhaus eine Jeansjacke für ihre Schwester zum Geburtstag. Leider ist diese zu klein. Kann Lotta sie zurückgeben?  
  
**Antwort**: Nur wenn es im Kaufvertrag steht, es gilt was in den AGB´s steht; Anfechtungsrecht besteht hier nicht bzw. nur wenn es im Vertrag steht!  
  
Wenn sie die Jacke im Internet gekauft hätte, könnte sie die Jacke mit Frist von 14 Tagen ohne jegliche Begründung zurückgeben.  
  
**Fall 2**

Max verkauft am 17.04.2020 an Lotta sein altes Auto. Es wird ein Kaufpreis in Höhe von 3000 Euro vereinbart. Lotta darf das Auto sofort mitnehmen. Sie soll den Kaufpreis in der Folgewoche überweisen.  
      
a) *Hat Max Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises?* -> ja, er hat Anspruch, da es im Kaufvertrag so ausgemacht war  
  
b) *Was kann Max machen, wenn Lotta nicht bezahlt?* -> entweder Klage erheben oder ein Mahnverfahren einleiten, wenn er es beweisen kann wird sie verurteilt, dann kann er vollstrecken (beim Amtsgericht Antrag stellen, da es unter 5000 Euro sind)  
  
Zwischenfrage: *Ist Lotta Eigentümerin des Autos?*  
-> Ja, da Einigung und Übergabe bereits stattgefunden hat! (§ 929 BGB)  
  
Besser wäre es gewesen, wenn ein **Eigentumsvorbehalt** vereinbart worden wäre, dann wäre sie erst Eigentümerin geworden, wenn sie auch die 3000€ bezahlt hat.   
  
c) *Worauf muss er achten, wenn er die Angelegenheit erst einmal vergisst und dann 2023 wieder daran denkt?*  
-> **Verjährung**  
Der Anspruch wäre 2024 wäre verjährt

**Fall 3:**  
*A verkauft B ein Fass "Haakjöringsköd". Beide gehen davon aus, dass es sich dabei um Walfleisch handelt, tatsächlich bezeichnet der Begriff aber Haifischfleisch.*  
*Fälschlicherweise liefert A Person B Haifischfleisch. Als B das Walfleisch fordert beruft sich A auf den Kaufvertrag, in dem Haifischfleisch steht.*  
*Über was wurde der Vertrag geschlossen?*  
  
Lösungsvorschläge:

* Im Vertrag ging es um eine **bestimmte Menge** von Fleisch zu einem **bestimmten Preis.**
* Person äußert Einverständnis zum Angebot und Vertrag wird damit für beide Personen **wirksam**, sofern  Angebot und Annahme inhaltlich übereinstimmen
* Angebot und Annahme müssen inhaltlich identisch sein, damit es sich um **zwei übereinstimmende Willenserklärungen** handelt
* Durch den **Kaufvertrag** verpflichtet sich der Verkäufer zur dauerhaften Überlassung des Kaufgegenstands an den Käufer. Der Käufer hat im Gegenzug die Pflicht, den Kaufpreis zu bezahlen und den Kaufgegenstand abzunehmen. Geregelt ist der **Kaufvertrag** in § 433 bis § 479 BGB.

**Wie kommt der Vertrag zustande?** Durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen.

**Um welches Fleisch geht es**? § 133 BGB: "Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften."

**Art des Vertrags?** § 433 BGB: Kaufvertrag

=> **Fazit:** Es wurde ein Vertrag über Walfleisch geschlossen, da das von beiden Seiten gemeint war. Es spielt hierbei keine Rolle, ob Haifischfleisch im Vertrag geschrieben steht.  
  
*Merksatz zum Fall (Latein):* *falsa demonstratio non nocet*

(„falsche Bezeichnung schadet nicht“)  
  
**Fall 4:**  
*A sieht im Schaufenster eines Geschäfts beim Vorbeilaufen eine Hose, die ihm gut gefällt. Auch ein Preisschild ist angebracht. Er geht in das Geschäft und erklärt dem Verkäufer B, er wolle die Hose zu diesem Preis verkaufen. B erklärt, er könne die Hose nicht mehr verkaufen, da sie gerade telefonisch von jemand anderem reserviert worden sei.*  
*Kann A die Überlassung der Hose verlangen?*  
  
Lösungsvorschläge:

* An ein Angebot ist man gebunden, es sei denn er hat es bereits widerrufen oder bestimmte Frist zur Annahme gesetzt
* Es handelt sich hier jedoch **nicht** um ein **Angebot**, sondern um eine Aufforderung an A ein Angebot abzugeben. Es fehlt ihm am **Rechtsbindungswillen**. Er möchte sich noch nicht binden, ansonsten könnte der Vertrag nämlich mit einer unbegrenzten Zahl von Personen zustande kommen. Der Boutiquebetreiber könnte aber möglicherweise nur einen Vertrag erfüllen und würde sich dann den Anderen gegenüber schadensersatzpflichtig machen.

=> A kann nicht verlangen, die Hose zu bekommen, da noch **kein Kaufvertrag** zustande kam!  
  
Anspruchsgrundlage für den Fall:  
**§ 433 BGB**: "Durch den **Kaufvertrag** wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen." => es handelt sich hierbei aber noch NICHT um einen Kaufvertrag, da das Platzieren im Schaufenster alleine kein Angebot darstellt, sondern nur eine Aufforderung an A ein Angebot zu machen (siehe oben)!  
*=> invitatio ad offerendum =* Einladung ein Angebot abzugeben, also noch kein Angebot an sich, sondern nur die Aufforderung an den Käufer ein Angebot abzugeben! (Angebot kommt quasi vom Käufer und der Verkäufer kann es annehmen oder nicht, unterscheidet sich aber von Fall zu Fall)  
  
**Fall 5**:  
*a) Der 14-Jährige A nimmt sich vom Geld seiner Eltern 50 Euro und kauft sich ein Speil für seine Playstation.*  
*Als er damit zuhause ankommt, sind seine Eltern überhaupt nicht einverstanden.*  
*Wie ist die Rechtslage?*  
  
Lösungsvorschläge:

* **§ 106 BGB: Beschränkt geschäftsfähig** ist, wer das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. In bestimmtem Umfang können diese Personen selbst wirksame Rechtsgeschäfte vornehmen. Grundsätzlich bedürfen sie jedoch der **Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters. Diese kann vor (=**Einwilligung**) oder nach (=**Genehmigung**) Abschluss des Rechtsgeschäfts erfolgen. Ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, wenn dadurch der beschränkt Geschäftsfähige einen „**lediglich rechtlichen Vorteil erlangt“**.
* Verpflichtungsgeschäfte sind dann rechtlich vorteilhaft, wenn der beschränkt Geschäftsfähige **keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen** übernimmt. Bei gegenseitigen Verträgen entstehen aber regelmäßig solche Verpflichtungen. Nur **einseitig verpflichtende Verträge**, wie z.B. Schenkung, können rechtlich vorteilhaft sein! => in diesem Fall ist ein Kaufvertrag KEIN rechtlicher Vorteil (Kind muss Gegenstand entgegennehmen und Preis bezahlen)
* Liegt keine Einwilligung vor und nimmt der Minderjährige das Geschäft trotzdem vor, dann hängt die Wirksamkeit davon ab, ob die Eltern das Geschäft genehmigen, **§ 108 I BGB**. Bis zur Genehmigung oder endgültigen Verweigerung tritt ein **Schwebezustand** ein. Der Vertrag des beschränkt Geschäftsfähigen ist **schwebend unwirksam!!!**
* **§ 107 BGB**: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters -> Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der **Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters**.

=> Kaufvertrag kann von Eltern **widerrufen** werden (**einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung**, die Verkäufer zugehen muss)!  
=> Eltern geben basiernd auf **§ 182 BGB** das Spiel zurück und bekommen aufgrund **§ 812 BGB** ihr Geld zurück

*b) Der 10-Jähirge B bekommt von seinen Eltern monatlich 10 Euro Taschengeld mit denen er machen kann, was er will. Er kauft sich für 5 Euro Süßigkeiten.*  
  
Wie ist die Rechtslage jetzt?  
Geht in Ordnung, denn -> "*Er darf damit machen was er will"* -> Zustimmung der Eltern  
basierend auf dem

1. "Taschengeldparagraph" (**§ 110 BGB**: Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln)
2. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an **wirksam**, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit **Mitteln** bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder **zu freier Verfügung** von dem Vertreter oder mit dessen **Zustimmung** von einem Dritten überlassen worden sind.
3. Der beschränkt Geschäftsfähige kann mit den ihm **zur** **freien Verfügung überlassenen Mitteln** **Rechtsgeschäfte auch ohne Einwilligung der Eltern** tätigen, die Einwilligung liegt in der Überlassung des Taschengeldes und zwar konkludent für alle Geschäfte, die der Minderjährige nach der Vorstellung der Eltern vornehmen darf und bei denen er **sofort bezahlt (keine Ratenzahlungen)**.

*c) Der 18-jährige A schenkt dem 16-jährigen B sein altes Fahrrad, weil er sich ein neues gekauft hat. B nimmt das Fahrrad gleich mit. Später bereut A seine Entscheidung und fragt, ob er es zurückbekommen kann.*  
*Wie ist die Rechtslage?*

* **§ 530 BGB:** Widerruf der Schenkung -> "Eine **Schenkung** kann **widerrufen** werden, wenn sich der Beschenkte durch eine **schwere Verfehlung gegen den Schenker** oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks schuldig macht." => ist hier jedoch NICHT der Fall, A bekommt sein Fahrrad nicht zurück!
* **§ 531 BGB:** Widerrufserklärung
* (1) Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten.
* (2) Ist die Schenkung widerrufen, so kann die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

Schwerpunkt: B ist erst 16 Jahre alt...

* Ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, wenn dadurch der **beschränkt Geschäftsfähige** einen **„lediglich rechtlichen Vorteil erlangt“ (§ 107 BGB)**.
* Verpflichtungsgeschäfte sind dann rechtlich vorteilhaft, wenn der beschränkt Geschäftsfähige **keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen** übernimmt. Bei gegenseitigen Verträgen entstehen aber regelmäßig solche Verpflichtungen. Nur einseitig verpflichtende Verträge, wie z.B. **Schenkungen (§ 516 BGB)**, können rechtlich vorteilhaft sein.

=> Fahrrad als Geschenk von A hat nur rechtlichen Vorteil für B. Daher war Vertrag **rechtswirksam**, auch ohne Einwilligung der Eltern und kann von A NICHT einfach zurückgenommen werden!  
  
Zusatzfragen:  
*Könnte A Fahrrad zurückholen, wenn es nicht nur rechtlicher Vorteil für B wäre?*  
  
Wenn Fahrrad kein Geschenk, sondern z.B. Verkauf wäre, zudem Eltern zustimmen müssten (rechtlicher Nachteil) könnte A **Fahrradherausgabe** **an B widerrufen**, solange es noch keine Zustimmung der Eltern gibt!  
  
*Ist mündlicher Schenkungsvertrag rechtswirksam?*  
**Nein** generell nicht, in diesem Fall jedoch, dadurch rechtswirksam, dass die Fahrradübergabe schon stattgefunden hat! (**§ 518 BGB, Absatz 2**)   
  
  
**Fall 6:**  
*A befindet sich bei einer Versteigerung. Gebote werden durch Heben der Hand abgegeben. Als sein Freund B den Saal betritt, winkt er ihm zu. Der Auktionator geht von einem Gebot aus und erteilt A den Zuschlag.*  
*Kann der Auktionator die Zahlung des Kaufpreises und die Abnahme des versteigerten Gegenstandes verlangen?*

* **§ 133 BGB**: "Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der **wirkliche Wille** zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften." => **Keine übereinstimmende Willenserklärung**!
* **§ 119 Absatz 1 BGB:** **Anfechtbarkeit wegen Irrtums**: "Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde."  
  => Liegt hier jedoch überhaupt ein Kaufvertrag vor?  
    
  Ja es liegt ein Kaufvertrag vor, der **rechtswirksam** ist! (Erklärung siehe Video) -> **Anfechtung** jedoch möglich!
* bekannter Fall dazu: <https://de.wikipedia.org/wiki/Trierer_Weinversteigerung>
* Video dazu zur Erklärung: <https://www.youtube.com/watch?v=jRmSoAqZOeI>

Grundlage:

* **§ 433 BGB:** Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag
* **§ 156 BGB:** Vertragsschluss bei Versteigerung -> "Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird."